

RS OGH 1979/9/25 5Ob26/79, 5Ob153/10a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1979

Norm

ABGB §865

ABGB §1008

ABGB §1022

EntmO §8

Rechtssatz

Wenn die Geschäftsfähigkeit des Machtgebers beschränkt wird, so ist dies für die von einem Geschäftsfähigen erteilte Vollmacht oder den von ihm vereinbarten Auftrag ohne Einfluss. Die Interessen des Geschäftsunfähigen werden dadurch geschützt, dass der Beistand die Vollmacht widerrufen kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 26/79
Entscheidungstext OGH 25.09.1979 5 Ob 26/79
- 5 Ob 153/10a
Entscheidungstext OGH 02.12.2010 5 Ob 153/10a

Vgl; Beisatz: Durch einen erst später eingetretenen Verlust der Geschäftsfähigkeit des Machtgebers verliert die von ihm zuvor erteilte Vollmacht und damit die vom Vertreter abgegebene rechtsgeschäftliche Erklärung nicht ihre Wirksamkeit. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0014632

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at